

Überprüfungsfristen gemäß § 32 Abs. 2 Z 2

Gegenstand	Anzahl der Überprüfungen pro Kalenderjahr	Zeitraum zwischen den einzelnen Überprüfungen in Wochen:	
		mindestens	höchstens
1. Fänge von Brennwertfeuerungsanlagen und Gasfeuerungsanlagen;	1	40	60
2. Selch- und Räucherkammern, die mit festen Brennstoffen betrieben und nicht gewerblich genutzt werden, sowie Fänge von selten benutzten Feuerungsanlagen (maximal 30 Tage im Jahr);	1	40	60
3. gewerblich genutzte Selch- und Räucherkammern, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, sowie die dazugehörigen Fänge.	6	6	10